## Geschäftsordnung für den Beirat in Farmsen

## §1 Grundsätze und Ziele

Der Beirat Farmsen

- ist unabhängig und parteilich nicht gebunden.
- tagt öffentlich. Alle Teilnehmenden können mitreden und Themen auf die Tagesordnung setzen. Die Sitzungen sollen in einer wertschätzenden Atmosphäre stattfinden, die Gesprächsregeln sollen eingehalten werden. Die Ergebnisse werden in öffentlich zugänglichen Protokollen festgehalten.
- ist offen für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes sowie alle, die in der Nachbarschaft arbeiten und sich für deren Weiterentwicklung interessieren und einsetzen.
- trifft sich vier Mal im Jahr.
- vertritt die Interessen des Stadtteils Farmsen.
- fördert Begegnungen der Bewohner\*innen Farmsens und stärkt den Austausch und den Dialog im Stadtteil
- setzt sich ein für eine offene, pluralistische Gesellschaft, in der Vielfalt und Toleranz alltäglich gelebt werden. Die Demokratie und Menschenrechte bilden hierfür die Grundlage.
- richtet sich gegen Hass, Intoleranz, Rassismus und alle anderen Arten der Diskriminierung.
- bildet durch die Zusammensetzung seiner Mitglieder die wichtigen Funktionen im Stadtteil ab und bezieht Stadtteilakteure ein.
- umfasst die unter "§3 Mitglieder des Beirates" benannten stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht.

#### §2 Aufgaben und Tätigkeiten

Der Beirat Farmsen

- diskutiert und empfiehlt Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil.
- kann gemeinsame Empfehlungen aussprechen.
- darf Entscheidungen treffen oder Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht bei einem Treffen anwesend sind.
- entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen und Veranstaltungen gefördert werden, die den Grundsätzen und Zielen des Beirates entsprechen.
- fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. (Bei Stimmgleichheit liegt keine einfache Mehrheit vor.) Alle Entscheidungen, mit Ausnahme der Beschlüsse zum Verfügungsfonds, sind Empfehlungen. Auf Wunsch findet eine geheime Abstimmung statt.

### §3 Mitglieder des Beirates

- Der Beirat besteht aus maximal 13 stimmberechtigten Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl von nicht-stimmberechtigten Mitglieder sowie beratenden Mitgliedern.
- Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus 6 Akteuren, also Vertretenden von Institutionen in Farmsen, und 7 Anwohnenden aus Farmsen.

#### Akteurs-Mitglieder mit Stimmrecht

Je eine vertretende Person folgender Akteursgruppen:

- KiFaZ Kooperationsverband Farmsen-Berne
- Wohnungsgenossenschaften/ Eigentümer
- Sportvereine

Stand: Hamburg, 18.09.2023

- Religiöse Einrichtungen
- Vereine/Initiativen
- Gewerbetreibende

Die Institutionen entsenden je 1 Mitglied in den Beirat und benennen jeweils eine Stellvertretung.

## Anwohnende Mitglieder mit Stimmrecht

Die stimmberechtigten Anwohnenden soll möglichst vielfältig aus Menschen aus dem Stadtteil Farmsen zusammengesetzt sein. Hierbei werden Herkunft, Geschlecht oder das Alter berücksichtigt (jeweils nach Selbstauskunft). Das Quartiersmanagement moderiert die Wahl der Anwohnenden und achtet auf eine entsprechende Zusammensetzung.

Für alle stimmberechtigten Anwohnenden wird zudem eine Stellvertretung gewählt, die bei Abwesenheit des Mitgliedes die Stimmabgabe übernimmt.

- Beratende Mitglieder des Beirates sind (ohne Stimmrecht):
  - Quartiersmanagement
  - Bezirksamt Wandsbek
  - Fördern + Wohnen
  - Je 1 Vertreter\*in der Fraktionen der Bezirksversammlung Wandsbek
- Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Beirates.
- Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis (das heißt unentgeltlich). Dies betrifft nicht diejenigen Mitglieder, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion am Beirat teilnehmen.
- Stimmberechtigte Mitglieder dürfen keine Mandatstragende in parlamentarischen Gremien in parlamentarischen Gremien und zubenannte Bürger\*innen (gem. § 17 (3) BezVG) sein.
- Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt.
- Die Mitglieder k\u00f6nnen ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit unter Angabe des R\u00fccktrittsdatums an die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung beenden.
- Die stimmberechtigten Mitglieder werden bei der ersten Sitzung des Beirates gewählt. Vor der Wahl stellen sich Kandidaten vor und können durch alle Anwesenden befragt werden.
- Die Wahl neuer stimmberechtigter Mitgliederfindet während der Beiratssitzungen statt.
- Scheidet ein Mitglied aus oder fehlt unentschuldigt an 3 Beiratssitzungen in Folge, kann ein neues stimmberechtigtes Mitglied durch den Beirat gewählt werden.
- Ein Mitglied kann mit einem Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder vom Beirat ausgeschlossen werden, wenn gegen die Grundsätze und Ziele nach §1 gehandelt wird. Hierzu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

#### §4 Beschlüsse

- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirats dem Antrag zustimmt.
- Wenn ein zeitnaher Beschluss erforderlich ist und nicht in einer regulären Sitzung darüber abgestimmt werden kann, kann in Ausnahmefällen ein Beschluss im Umlaufverfahren per E-Mail anberaumt werden.

#### §5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats übernimmt das Quartiersmanagement.

Die Geschäftsführung

erstellt und versendet Tagesordnungen zu den Sitzungen.

- versendet Einladungen zu den Sitzungen.
- erstellt Protokolle der Sitzungen und stellt diese der öffentlich zur Verfügung.
- moderiert die Sitzungen.
- führt Umlaufverfahren per E-Mail für Beschlüsse außerhalb der Sitzungen durch.

# §6 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung in Kraft. Sie gilt auf unbegrenzte Dauer bzw. so lange, bis sie von einer neuen oder geänderten Geschäftsordnung ersetzt wird.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder und müssen anschließend der Bezirksversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hamburg, den 13. September 2023